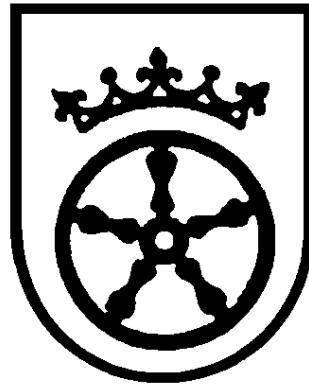


Stadt Dissen

am Teutoburger Wald



Mietpreisspiegel 2013/2014

**Herausgeber:
Stadt Dissen aTW
Der Bürgermeister
Große Straße 33
49201 Dissen aTW**

**Telefon: (0 54 21) 3 03-151
Telefax: (0 54 21) 3 03-333
E-Mail: stadt@dissen.de
Internet: www.dissen.de**

1. Einführung

Der Mietpreisspiegel 2013/2014 für die Stadt Dissen aTW basiert auf einer Erhebung, die von der Stadt Dissen aTW durchgeführt wurde sowie auf Daten der an der Herausgabe des Mietpreisspiegels Mitwirkenden.

Die im Mietpreisspiegel ausgewiesenen Werte entsprechen hinsichtlich ihrer Aktualität dem im Erhebungszeitraum ausgewerteten Zahlenmaterial und erstrecken sich ausschließlich auf nicht preisgebundene Wohnungen.

Herausgeber des Mietpreisspiegels ist die Stadt Dissen aTW unter Mitwirkung des "Mietervereins für Osnabrück und Umgebung e. V.", des "Immobilienverbandes Deutschland e. V., IVD Nord-West" und des „Haus und Grund Hilter/Dissen/Bad Rothenfelde e. V.“.

Der Mietpreisspiegel ist als eine grundsätzliche Orientierungshilfe für die jeweiligen Vertragspartner auf dem Wohnungsmarkt für nicht preisgebundene Wohnungen anzusehen und hat daher auch lediglich Rahmencharakter. Er greift weder in bestehendes Vertragsrecht ein, noch wird die Vertragsfreiheit bei Neuabschluss von Mietverträgen durch ihn berührt. Für möblierte Wohnungen ist der Mietpreisspiegel nicht anwendbar, ebenso nicht bei Kleinstwohnungen und Einfamilienhäusern.

Die Stadt Dissen aTW ist nicht berechtigt, Beratungen oder Rechtsauskünfte zu Mietpreisfragen zu erteilen. Dafür stehen Rechtsanwälte, der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein und der Mieterverein zur Verfügung.

Es ist vorgesehen, den Mietpreisspiegel alle zwei Jahre fortzuschreiben. Der Mietpreisspiegel 2013/2014 enthält die gleichen Nettomonatsmieten wie 2011, da sich aufgrund der kommunalen Daten und der Daten der beteiligten Verbände keine Veränderungen ergeben haben. Dieses ist in der Sitzung mit den beteiligten Verbänden am 21.02.2013 nach ausführlichen Beratungen beschlossen worden.

2. Mietpreisberechnung nach den gesetzlichen Möglichkeiten

Zur Begründung von Mieterhöhungsverlangen kommen nach § 558 ff. BGB in der Fassung des Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietreformgesetz) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, Nr. 28 vom 25.06.2001, S. 1149 ff.) in Betracht:

eine Übersicht über die üblichen Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum in der Gemeinde (Mietpreisspiegel),

ein mit Begründung versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen,

der Nachweis entsprechender Entgelte für drei benannte vergleichbare Wohnungen, wobei diese auch aus dem eigenen Wohnungsbestand des Vermieters entnommen werden können.

Im Mietpreisspiegel wird dargelegt, welche durchschnittlichen Nettomietkosten für bestimmte Wohnungskategorien im Erhebungszeitraum festgestellt wurden, nicht jedoch, für welchen Mietzins eine derartige Wohnung zum jeweils heutigen Tage angeboten wird. Sachverständigengutachten sowie Vergleichsobjektmieten können daher vom Mietpreisspiegel fallweise abweichen.

3. Lage einer Wohnung

Der Mietpreisspiegel berücksichtigt keine Lagebewertungen. Der Wohnwert wird auch durch die Nähe zum Stadtzentrum, die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, das Schulangebot, die Einkaufsmöglichkeiten, Verkehrsbelästigungen und weitere lageabhängigen Kriterien beeinflusst.

Einfache Wohnlagen sind gekennzeichnet z. B. durch weitere Anfahrtstrecken zum Stadtzentrum, Lage an verkehrsreichen Durchgangsstraßen und andere Beeinträchtigungen, beispielsweise verursacht durch erheblichen Lärm, Abgase, Rauch sowie Mängel hinsichtlich ausreichender Beleuchtung und Belichtung.

Mittlere Wohnlagen sind Wohnlagen, in denen keine besonderen Vor- und Nachteile hervorzuheben sind, z. B. in allgemeinen Wohngebieten,

auch bei größeren Entfernungen zum Stadtzentrum, wenn ausreichende Verkehrsverbindungen bestehen.

Gute Wohnlagen sind z. B. gegeben in Wohngebieten nahe dem Stadtzentrum an ruhigen Anliegerstraßen ohne Lärm- und Abgasbelastung, mit aufgelockerter Bebauung und Grünbepflanzung.

Gute bzw. schlechte Wohnlagen können zu Zu- bzw. Abschlägen von den Tabellenwerten führen.

Der Mietpreisspiegel enthält ergänzende Hinweise zur Ausstattung der Wohnung, da unabhängig von der Lage vor allem auch diese Merkmale Zu- und Abschläge bedingen.

4. Mietpreis

Der Mietpreisspiegel gibt die in der Stadt Dissen aTW üblichen Mietpreise für nicht preisgebundene Wohnungen an. Dabei handelt es sich um die durchschnittliche Nettomiete je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Darin nicht enthalten sind Kosten kleinerer Instandhaltungsreparaturen, Schönheitsreparaturen und Betriebskosten (Nebenkosten) jeglicher Art. Ebenso nicht enthalten sind Untermietzuschläge, Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken sowie Vergütungen für die Überlassung von Gegenständen in Wohnungen (Möbel).

5. Betriebskosten (Nebenkosten)

Betriebskosten (Nebenkosten) sind Kosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) vom 25.11.2003 (BGBl. I, Seite 2346).

Betriebskosten, die dem Eigentümer beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes laufend entstehen, sind z. B.:

Grundsteuer

Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung

Heizungs- und Warmwasserkosten

Kosten für die Reinigung und Wartung von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

allgemeine Stromkosten

Aufzugskosten**Kosten für Hauswart, Gartenpflege****Kosten für Straßen- und Fußwegreinigung, Schornsteinkehrgebühren****Kosten für Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung****Müllabfuhrgebühren, Sach- und Haftpflichtversicherungskosten****Kosten für maschinelle Wascheinrichtungen, Gemeinschaftsantenne,
private Verteileranlage eines Breitbandkabelnetzes****sonstige Betriebskosten für Nebengebäude, Anlagen und Einrich-
tungen****6. Wohnfläche**

Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.

Zur Wohnfläche gehören gemäß der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I, Nummer 56, Seite 2346 ff) auch die Grundflächen von **Wintergärten, Schwimmbädern** und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie **Balkonen, Loggien, Dachgärten** und **Terrassen**, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung gehören.

Zur Wohnfläche gehören nicht Zubehörräume, insbesondere: Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Boden-, Trocken- und Heizungsräume sowie Garagen und Geschäftsräume.

Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen:

- voll Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern,
- zur Hälfte die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sowie von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern u. Ä., nach allen Seiten geschlossenen Räumen,

in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte: von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen

7. Zuschlagsmerkmale und Abschlagsmerkmale

Als **Zuschlagsmerkmale** kommen u. a. in Betracht:

***besonders reichhaltige Sanitärausstattung mit separatem WC
besondere Schall- und Temperaturisolierungen, die zumindest den DIN-Bauvorschriften entsprechen
höherwertiger Fußbodenbelag, Einbaumöbel, eingebaute Küche, Sprechanlagen oder ähnliche Anlagen
gute Wohnlage***

Für die Wohnungen, die durch Modernisierung aufgewertet wurden, ist eine Einstufung in eine höhere Fertigstellungskategorie entsprechend dem erreichten Standard möglich.

Als **Abschlagsmerkmale** kommen u. a. in Betracht:

***nicht abgeschlossene Wohnungen
Toilette außerhalb der Wohnung
fehlende Warmwasserversorgung
fehlende Sammelheizung
fehlender Kellerraum sowie fehlende Wäschetrocknenmöglichkeiten
Einfachverglasung
schlecht belichtete und belüftete Wohnungen
einfache Wohnlage
fehlendes Bad / fehlende Dusche***

8. Auskünfte

- Mietpreisspiegel

Auskünfte zum Mietpreisspiegel, wie generell zu Fragen des Wohnungsmarktes geben der:

Mieterverein für Osnabrück und Umgebung e. V.
Goethering 37
49074 Osnabrück
Telefon (05 41) 2 22 38 oder 2 22 68
Telefax (05 41) 2 65 85
E-Mail: info@mieterverein-osnabrueck.de
[http:// www.mieterverein-osnabrueck.de](http://www.mieterverein-osnabrueck.de)

Vorstandsmitglied für den IVD Nord-West e. V.
Sabine Knabe-Vieler
Mühlenstr. 20
49324 Melle
Telefon (0 54 22) 94 38 0
Telefax (0 54 22) 94 38 20
E-Mail: info@knabe-immoblien.de

Haus und Grund Hilter/Dissen/Bad Rothenfelde e. V.
Hartmut Brückener
Amtsweg 35
49176 Hilter aTW
Telefon (0 54 24) 38 01 5
E-Mail: brueckener@haus-und-grund-hilter.de

Der "Haus und Grund" sowie der "Mieterverein" werden jedoch grundsätzlich nur für Mitglieder tätig.

- **Allgemeines Wohngeld/Miet- und Lastenzuschuss**

Mieter und Vermieter sowie Hauseigentümer wissen teilweise nicht, dass sie einen Anspruch auf Wohngeld als Miet- und Lastenzuschuss haben. Über einen solchen möglichen Rechtsanspruch nach dem Wohngeldgesetz erteilt die Stadt Dissen aTW, Fachbereich Ordnung und Soziales, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW, Telefon (0 54 21) 3 03-113, Herr Sergej Pfaffenrot, und 303-114, Frau Bianca Kindermann, Auskunft.

NETTOMONATSMIETE in EUR je m² in der Stadt Dissen aTW

(Ermittelt aus den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 gem. § 558 ff. BGB neueste Fassung)

Wohnungs- größe in m ²	Baujahr bzw. Fertigstellung der Renovierung der Wohnräume						
	bis 31.12.1948	1949 - 1965	1966 - 1971	1972 - 1979	1980 - 1989	1990 - 1999	ab 2000
bis 40	4,00 EUR	4,40 EUR	4,73 EUR	5,22 EUR	5,60 EUR	6,10 EUR	Derzeit keine Angaben möglich wegen fehlender re- präsentativer Daten.
40 – 60	3,88 EUR	4,35 EUR	4,60 EUR	4,80 EUR	4,91 EUR	5,60 EUR	
60 – 80	3,53 EUR	4,10 EUR	4,43 EUR	4,57 EUR	4,70 EUR	5,20 EUR	
80 – 100	3,33 EUR	3,95 EUR	4,00 EUR	4,40 EUR	4,60 EUR	5,00 EUR	
über 100	3,27 EUR	3,70 EUR	3,80 EUR	3,96 EUR	4,36 EUR	4,87 EUR	

Ausstattungsmerkmale: Wohnungen mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum einschließlich Isolierverglasung.
Hinweis: Die Zahlenwerte in dieser Tabelle sind nur in Verbindung mit dem Begleittext zu verwenden.